

Grundlagen für die Neuausgestaltung von Jagd- und Erlegungszeiten beim Schalenwild in Wäldern

Michael Müller, Tom Müller und Andreas Möhring

Die in Deutschland geltenden Jagdzeiten sind die längsten in Europa [4, 13] und entsprechen in vielen Aspekten nicht dem Stand des Wissens. Es gibt keinen einzigen Tag im Jahr, an dem nicht auf mindestens eine Schalenwildart gejagt werden kann [7]. Die Jagdzeiten sind zudem oft wesentlich länger als die Erlegungszeiten. Veränderungen in der Vegetationszeit, Ruhebedürfnisse des Wildes, Waldbesitzerziele und Jagdinteressen haben sich wesentlich gewandelt und wandeln sich weiter [14, 18]. Die Jagd- und Erlegungszeiten sollten diesem Wandel Rechnung tragen.

„Wenn der Raps blüht, sind die besten Chancen vorbei, Rehwild im Frühjahr zu erlegen“ [6] – 2012 blühte der Raps fast überall bereits in der letzten Aprilwoche.

„Anfang Mai sollte man keine Krähe mehr im Getreide sehen können!“ [1] – 2012 boten Anfang Mai viele Getreidefelder dem Rehwild bereits gute Deckung.

„Sicher darfst Du einen Bock schießen, aber nur einen Knopfbock!“ – wo es bei habitatangepassten und gesunden Rehwildbeständen gar keine Knopfböcke geben würde! [5]

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, dass sich die Naturräume im Wandel befinden und der Stand des Wissens in der Praxis mitunter nicht ankommt. Ist der Anspruch, diese Prozesse bei den Jagdzeitenregelungen per Datum aussteuern zu wollen, überhaupt sinnvoll? Oder wäre es nicht besser, weite Spannen für die Jagdzeiten auszuweisen, in denen dann Waldbesitzer und Jäger selbstständige Entscheidungen treffen können? Eine solche Anpassung von Jagdzeiten kann ein Baustein sein, der die Waldbesitzer und Jäger besser in

die Lage versetzt, die Wildbestände ihren Zielen und den Lebensräumen (Habitaten) entsprechend anzupassen.

Rahmenbedingungen

Die zu ermittelnden Jagdzeiten sollen sich am Kenntnisstand der wildbiologischen und wildökologischen Forschung orientieren. Die Beschränkungen der Bejagung sollten sich nur aus gesellschaftlich allgemein bedeutsamen Gründen (Tierschutz und Ethik) ergeben. Derartige Gründe wären:

- 1) die Erhaltung gesunder und vielfältiger sowie an die Lebensräume (Habitate) angepasster Wildbestände, insbesondere einheimischer Wildarten,
- 2) die geminderte Beunruhigung in den Zeiten der Aufzucht der Jungtiere sowie in der Zeit des Nahrungsmangels und der Ruhebedürfnisse im Winter und
- 3) das Verbot der Bejagung der für die Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntiere.

Unter Beachtung des Wissensstandes in der Wildbiologie und Wildökologie ergeben sich daraus Schlussfolgerungen:

zu 1.) Einheimische Wildarten sollen in geeigneten Lebensräumen vorkommen, in denen sie ihre Bedürfnisse vor allem hinsichtlich Nahrung und Deckung ausreichend befriedigen können. Bei Schalenwildarten, außer Schwarz- und Rehwild, ist eine optimale Geschlechter- und Altersstruktur anzustreben, die sich bei habitatangepassten Wildbeständen auch in der Abschussplanung und der Strecke widerspiegelt.

zu 2.) Bei den wiederkäuenden Schalenwildarten sollten die Zeiten der Aufzucht der Jungtiere und die Zeit des geringen Nahrungsangebotes im Winter jagdlich beruhigt werden oder Jagdruhe sein. Das betrifft etwa die Monate Mai bis Juli bzw. Januar bis März. Darüber hinaus sollte die Jagd grundsätzlich ruhen, wenn Witterungsbedingungen Extreme annehmen (z.B. hohe oder verharschte Schneelagen, tiefe Temperaturen). Bei ausgerufenen Notzeit und ggf. genehmigter Fütterung ruht die Jagd vollständig und das Waldbetreutungsrecht wäre einzuschränken. Um Beunruhigungen grundsätzlich zu begrenzen, sollten Jagd- und Erlegungszeiten so weit wie möglich in Übereinstimmung gebracht werden.

zu 3.) Bei den Schalenwildarten sind weibliche Stücke mit Jungtieren zu schonen, wenn die Jungtiere noch nicht selbstständig sind. Bei Reh- und Schwarzwild wäre das noch genauer zu definieren, weil die Jungtiere noch lange geführt werden oder beistehen, obwohl sie selbstständig sind und unter dem Verlust des Muttertieres nicht leiden würden [32].

Das Wild soll außerdem aus Gründen des Tierschutzes und wegen der Absicht der Verwertung hochwertigen Wildbrets als Nahrungsmittel für Menschen mit geeigneten Schusswaffen so erlegt werden, dass möglichst unmittelbar nach dem Schuss der Tod des getroffenen Tieres eintritt.

Alle anderen Belange im Verhältnis von Wald, Wild und Jagd können und sollen von den Waldbesitzern und Jägern individuell entschieden und ggf. vertraglich vereinbart werden. Das betrifft vor allem:

- die Ziele der Waldbetreuung oder Waldbewirtschaftung,
- die Ziele der Wildbejagung oder Wildbewirtschaftung,
- tolerierbare und nicht tolerierbare Wildlifeinflüsse,
- die Formen der Jagdausübung (Einzeljagden, Bewegungsjagden usw.),
- die Abschussplanung,
- das Vorhandensein und die Ausprägung von Trophäen,
- die Kontrolle des Vollzuges der Strecke sowie
- die Kontrolle des Erreichens der Ziele der Waldbesitzer und Jäger.

Prof. Dr. M. Müller ist seit 1999 Professor für Forstschutz an der Technischen Universität Dresden. Diplom-Forstwirt T. Müller und Diplom-Forstwirt A.

Möhring sind wissenschaftliche Mitarbeiter in den Projekten zur „Zielorientierten Jagd im Wald“ an der Professur für Forstschutz für die Projektgebiete in Brandenburg bzw. in Thüringen.



Michael Müller
michael.mueller@forst.tu-dresden.de

			Jagdjahr												Monate	Differenz	
			Monate														
			4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3			
Rehwild	Biologie (DJV, 2012)	w		Setzzeit	Aufzuchtzeit												
		m	fegen							abwerfen							
	BMVEL	Kitze													6		
		Schmalrehe													9		
		Ricken													5		
		Böcke													5,5		
	Konzept	Kitze			Jagdruhe									Jagdruhe		6	0
		Schmalrehe			Jagdruhe									Jagdruhe		8	-1
		Ricken			Jagdruhe									Jagdruhe		6	1
		Böcke			Jagdruhe									Jagdruhe		8	2,5
Rotwild	Biologie (DJV, 2012)	w		Setzzeit	Aufzuchtzeit												
		m			fegen									abwerfen			
	BMVEL	Kälber													7		
		Schmaltiere													8		
		Alttiere													6		
		Schmalspießer													9		
	Konzept	Hirsche													6		
		Kälber			Jagdruhe									Jagdruhe		6	-1
		Schmaltiere			Jagdruhe									Jagdruhe		8	
		Alttiere			Jagdruhe									Jagdruhe		6	
Schmalspießer				Jagdruhe									Jagdruhe		8	-1	
Hirsche			Jagdruhe									Jagdruhe		8	2		
Damwild	Biologie (DJV, 2010)	w		Setzzeit	Aufzuchtzeit												
		m		abwerfen			fegen										
	Konzept			Jagdruhe									Jagdruhe		8	0	
Muffelwild	Biologie (DJV, 2010)	w		Setzzeit	Aufzuchtzeit												
		m															
	Konzept			Jagdruhe									Jagdruhe		8	2	
Schwarzwild	Biologie (DJV, 2010)	w	Frischlinge			Aufzuchtzeit						Frischlinge					
		m															
	Konzept			Jagdruhe									Jagdruhe		12	-4	
		zz. gültige Jagdzeit nach Bundesjagdzeiten-Verordnung					erste Nebenerlegungszeit			Ruhebedürfnis im Winter							
		Haupterlegungszeit					zweite Nebenerlegungszeit			Ruhebedürfnis während der Jungenaufzucht							

Abb. 1: Vergleich wildbiologischer Aspekte [7] und der Erlegungszeiten bei den bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen (VO des BMVEL 2002 [7]) mit dem Jagdkonzept [16] für Rehwild, Rotwild (mit Gliederung nach Wildklassen), Damwild, Muffelwild und Schwarzwild (hier nur zur Übersicht ohne Gliederung nach Wildklassen)

Umsetzung

Es gibt drei zu diskutierende Phasen für Jagd- und Erlegungszeiten (Abb. 1):

Haupterlegungszeit

Unter Beachtung aller Umstände wäre die optimale Jagdzeit ab 1. August bis 31. Dezember abzuleiten, in der alles Schalenwild erlegt werden kann, das nicht für die Aufzucht von Jungtieren erforderlich ist. Es gibt vonseiten der Forst- und Jagdwissenschaften keine wesentlichen Einwände gegen diese Haupterlegungszeit, die außerdem auch in den meisten anderen europäischen Ländern als wichtigste oder sogar alleinige Jagdzeit auf Schalenwild gilt [4, 8, 10, 12, 13, 20].

Kritik zur Haupterlegungszeit

Im August wird mitunter der teilweise geringe Entwicklungsstand des Jungwildes

genannt. Wie beim Schwarzwild, bei dem es gar keine Beschränkungen bei der Erlegung von Frischlingen gibt, entscheiden Jäger bei der Erlegung von Tieren der jüngsten Altersklasse zumeist danach, ob das zu erlegende Tier eine lohnenswerte Beute ist oder nicht. Diese Zurückhaltung der Jäger bei den zu kleinen Frischlingen (es geht eben um Beute und nicht vorrangig um Regulation) führt auch bei Kitzen, Kälbern und Lämmern dazu, dass diese im Frühjahr oder zeitigen Sommer nicht erlegt würden, selbst wenn (wie im „Harzfeldt-Projekt“) theoretisch Jagd- und Erlegungszeit wäre [17, 19]. Andere Gegenargumente beziehen sich auf den Abschuss von Rehböcken ohne vollständig ausgebildete Trophäe, bemängeln mitunter die dadurch nicht mögliche Auslese [3] und unterstellen eine jagdethisch verwerfliche Art und Weise beim „Dampf auf jedes Reh“ [22] und

„Freibrief für Schießer“ [27], wenn Rehböcke nicht mehr von anderem Rehwild unterschieden werden müssen. Außerdem wird darauf verwiesen, dass der Rehbock schon eine lange Jagdzeit hat und ihm ab dem 16. Oktober die Ruhe gegönnt werden sollte. Letzterem liegt der Trugschluss zugrunde, dass die Jagdzeit auf Rehböcke am 15. Oktober endet.

Das ist aber gar nicht der Fall – es endet lediglich die Erlegungszeit. Die Rehböcke werden nach dem 15. Oktober ebenso beunruhigt, bei Bewegungsjagden von Treibern hochgemacht und von Hunden in Bewegung gehalten wie das andere Wild auch. Sie werden nur bisher dabei nicht erlegt. Dafür gibt es keine wildbiologische oder andere triftige Begründung. Lediglich die Wertschätzung der Trophäe durch den jeweiligen Jäger, nicht aber durch die Gesellschaft, bringt diesen Umstand her-

vor. Diese Situation, Wild zu bejagen, aber trotz der objektiven Möglichkeit nicht zu erlegen, ist sogar tierschutzseitig bedenklich. Selbstverständlich bleibt es dabei (wenn man als Jäger die Auswahl hat), das jüngere oder schwächere vor dem älteren oder stärkeren Wild zu erlegen.

Dennoch – es gehört bereits seit Jahrzehnten zum Stand des Wissens, dass eine Auslese anhand der Rehwildtrophäe mit dem Ziel der Verbesserung der Population oder der Trophäen des Rehwildes nicht möglich ist [31, 32]. Entscheidend für die Trophäenentwicklung sind, neben der zumeist vorhandenen Veranlagung, habitatangepasste Wildbestände, das ungestörte Solitärverhalten und die Ernährung der Rehböcke im Spätsommer [28, 31]. Die Behauptung, dass die Freigabe von Rehböcken bei der herbstlichen Jagd zu jagdethischen Verstößen hinsichtlich der Schusslagen führt, wurde inzwischen durch entsprechende Untersuchungen widerlegt [15, 17].

Erste Nebenerlegungszeit im Frühjahr

Zum Frühlingsanfang ist die Umstellung der Verdauung beim wiederkäuenden Schalenwild beendet [8, 12, 20]. Nun wäre bis zum Beginn der Setz- und Aufzuchtzeit die Jagd auf männliches und nicht trächtiges sowie nicht führendes weibliches wiederkäuendes Schalenwild möglich. Auch auf Schwarzwild kann mit Ausnahme führender Bachen gejagt werden. Dieser Ansatz berücksichtigt außerdem, dass dabei die Hauptaktivitätsphase des Rehwildes von Mitte April bis Ende Mai [6, 8, 11] optimal mit der Aktivität der Jäger in Übereinstimmung gebracht werden kann. Man sollte insbesondere dann jagen, wenn das Wild ohnehin aktiv ist. Das führt grundsätzlich zu mehr Jagderfolg und geringerer Störung des Wildes.

Bei Interesse an Trophäen beim Rehwild wäre festzustellen, dass die älteren Böcke im April bereits gefegt haben. Der Beginn der Jagdzeit Anfang April würde es jedem Jäger erlauben selbst einzuschätzen, wann die Aktivität des Wildes einsetzt und damit der Jagderfolg möglich wird.

Des Weiteren wäre diese Jagdzeit mit anderen Schalenwildarten zu synchronisieren, weil es bei der vorrangig auf Rehwild ausgerichteten Jagd im Frühjahr durchaus Gelegenheiten gibt, auch Muffelwidder oder Schmalwild anderer Schalenwildarten zu erlegen. Außerdem könnte auch männliches Wild der anderen Hirscharten erlegt werden, wenn kein Interesse an der Trophäe besteht und die Altersklassen sicher angesprochen werden können.

Die meisten Wildbewirtschaftungsrichtlinien, z.B. die Gemeinsame Richtlinie

für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern [29], berücksichtigen die wildbiologischen Erkenntnisse und weisen nur noch Altersklassen, aber keine Trophäenmerkmale mehr aus. Daraus folgt letztendlich, dass die Leiter von Jagden und die Jäger selbst darüber entscheiden können, ob und welche Trophäen bei der Erlegung ausgebildet sein sollten. Diesbezügliche Festlegungen in den Jagdzeitenregelungen wären daher eigentlich bei allen Schalenwildarten verzichtbar.

Ein sehr aktueller und positiver Effekt eines Jagdzeitenbeginns im April besteht außerdem in der Verringerung der Anzahl der Wildunfälle und damit der Unfallschäden und des Unfallwildes. Bei Untersuchungen in Niedersachsen konnte durch einen Jagdzeitbeginn am 20. April die Unfallwildquote von 34 auf 16 % gesenkt werden. Die Frühjahresstrecke wurde außerdem insbesondere bei den Schmalreihen deutlich gesteigert, da diese Wildklasse im April mit größerer Sicherheit angesprochen werden kann als im späteren Jahresverlauf [6].

Aufgrund dieses Wissensstandes wäre eine Nebenjagdzeit vom 1. April bis 31. Mai abzuleiten, in der männliches wiederkäuendes Schalenwild, einjähriges weibliches, wiederkäuendes Schalenwild und Schwarzwild (soweit es nicht führt) erlegt werden können. Diese Jagdzeit reicht in die Setz- und Aufzuchtzeit des Rehwildes hinein. Da das Rehwild aber eine in dieser Zeit solitär lebende Wildart ist und das auch bisher kein Problem war, wird die ausgewiesene Jagdzeit als akzeptabel erachtet.

Kritik zur ersten Nebenerlegungszeit im Frühjahr

Entgegnungen zu diesem Ansatz beziehen sich z.B. auf die Leiden der Alttiere beim Rotwild, wenn das noch in starker Bindung befindliche Schmalwild erlegt wird [6]. Das ist jedoch ein kaum nachvollziehbares Argument: Wird doch sogar empfohlen, Kälber im Herbst und Winter zu erlegen, wenn die Bindung zum Muttertier eindeutig noch viel stärker ist.

Vorgeworfen werden auch vermutete Verstöße gegen den Mutterschutz [6]. In allen bisherigen Projekten zur Erprobung alternativer Jagdzeiten war es nicht gestattet, tragende oder führende Tiere im Frühjahr zu erlegen. Der Anspruch ist letztendlich der gleiche wie im Spätsommer, Herbst und Winter bei allen Schalenwildarten. Der Mutterschutz wird eindeutig durch die Wahrnehmung der Verantwortung durch die Jäger gewährleistet und nicht durch Jagdzeitenregelungen, denn

§ 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz gilt selbstverständlich auch während der bisherigen Jagdzeiten uneingeschränkt. Gleichzeitig wird bei den Schalenwildarten offensichtlich ein unterschiedlicher Maßstab an den Mutterschutz angelegt. Forderungen nach Erlegung tragender Bachen kurz vor dem Frischen werden anscheinend als akzeptabel erachtet [21, 30, 25].

Die Störung der Brutzeit der Singvögel bei Jagd von April bis Juni wurde ebenfalls kritisch angemerkt [9]. Möglicherweise gibt es noch nicht genug Untersuchungen zu diesem Sachverhalt. Es ist aber bisher eine Tatsache, dass der April für Schwarzwild und Mai bis Juni für viele Schalenwildarten Jagdzeit sind. Die Jagd auf Schwarzwild dürfte dabei die meisten Nachsuchen verursachen, insbesondere im Bereich der Wald-Feld-Grenzen mit bevorzugten Bruthabitaten für Singvögel. Es ist deshalb kaum nachvollziehbar, dass eine bereits im April beginnende Jagd auf das wiederkäuende Schalenwild im Wald nun besonders störend sein soll.

Weitere Kritiken [2] beziehen sich auf nicht vermarktbare Wildbret im April, weil die Stücke nach dem Winter abgekommen sind und das Fleisch „wässrig“ ist. Beide Argumente konnten bei den Untersuchungen in ausgewiesenen Projektgebieten [17, 19] nicht bestätigt werden.

Zweite Nebenjagdzeit im Januar

Insofern für die Erfüllung der Waldbesitzerziele die Hauptjagdzeit und die erste Nebenjagdzeit im Frühjahr nicht ausreichen, wäre es möglich, auch vom 1. bis 31. Januar eine Jagdzeit auszuweisen und ein Jagdregime anzuwenden, das die potenziell geringste Beunruhigung für das wiederkäuende Schalenwild verspricht. Zu bevorzugen wäre eine Bewegungsjagd pro Fläche bei ansonsten einzuhaltender Jagdruhe.

Kritik zur zweiten Nebenjagdzeit im Januar

Kritisiert wird vor allem, dass die Beunruhigung des wiederkäuenden Schalenwildes im Januar dem Ruhebedürfnis dieser Arten widerspricht [12]. Dem ist zunächst zuzustimmen. Die einzige akzeptable Begründung für die Jagd im Januar ist, neben den günstigen Witterungs- und Sichtbedingungen, der Bedarf, Strecke machen zu wollen, um bestimmte Wald- und Jagdziele zu erreichen. Das würde im Gegensatz zur Einzeljagd auch den Forderungen des Tierschutzgesetzes nach § 1 besser gerecht werden. Geht man seriöserweise von den gleichen angestrebten Strecken aus, bringt eine Bewegungsjagd pro Fläche

weniger Unruhe für das Wild mit sich als sehr intensive Einzeljagden.

Ein Beispiel: Im „Hatzfeldt-Projekt“ wurden am Bewegungsjagd-Wochenende 20. und 21. Januar 2012 vier Stück Rotwild, 15 Stück Schwarzwild und 27 Stück Rehwild erlegt. Hätte man diese Strecke mit der Einzeljagd erzielen wollen, so hätte man durchschnittlich an jedem Tag im Januar ein Stück Rehwild, an jedem zweiten Tag ein Stück Schwarzwild und pro Woche ein Stück Rotwild erlegen müssen. Es bedarf keines Beweises, dass eine solche Vorgehensweise eine wesentlich größere Beunruhigung des Wildes verursachen würde als eine Bewegungsjagd pro Fläche. Die Verlagerung der Jagden in den Herbst wäre eine wildbiologisch schlüssige Alternative, scheitert aber zumeist daran, dass Jäger, Hundeführer und Treiber dann nicht genügend freie Termine haben.

Der Verweis, im Januar nur noch etwas Nachlese mit der Erlegung weniger Stücke auf Einzeljagden betreiben zu wollen, sollte besser dazu genutzt werden, die Jagd im Januar ruhen zu lassen, da offensichtlich kein Bedarf dafür besteht.

Objektiv zu berücksichtigen ist aber auch, dass das Wild im Winter an mindestens eine Flucht vor großen Beutegreifern pro zwei Monaten angepasst ist [23].

Um die Wildbeunruhigung bei extremen Witterungsverhältnissen (hohe oder vorherrschende Schneedecke, Temperaturen unter -10 °C) zu verhindern, könnte für Bewegungsjagden im Januar ein Genehmigungsvorbehalt durch die zuständige Jagdbehörde eingeführt werden. Außerdem wäre bei definierter oder behördlich angeordneter Notzeit oder genehmigter Fütterung die Jagd generell zu verbieten. In Bezug auf die Bejagung der Rehböcke gelten die Ausführungen in Bezug auf die Hauptjagdzeit.

Jagdruhezeiten

Aus den diskutierten Ansätzen resultiert, dass sich auch bei Inanspruchnahme beider Nebenjagdzeiten zwei Jagdruhezeiten ergeben: vom **1. Juni bis 31. Juli** und vom **1. Februar bis 31. März**. Bei festgestellter Notzeit oder bei Genehmigung von Wildfütterung besteht ebenfalls Jagdruhe. In den Jagdruhezeiten wird keinerlei Jagd ausgeübt – auch nicht auf Schwarzwild und Raubwild. Ausnahmen betreffen z.B. die Gefahrenabwehr oder Nachsuchen aus benachbarten Nichtwaldjagden.

In den **Jagdruhezeiten** sollte angestrebt werden, dass die „Waldjäger“ sich den „Feldjägern“ für die Wildschadenvermeidung vor allem in Bezug auf das Schwarzwild in den Nichtwaldjagden zur Verfügung stellen. Eine Gegeneinladung könnte dann bei den Bewegungsjagden im Wald erfolgen, bei denen nicht selten Jäger gesucht werden.

Kritik der Nachbarschaft

Unterschiedliche Jagd- und Erlegungszeiten gibt es zwischen verschiedenen Gebieten bereits heute. Das gilt nicht nur zwischen verschiedenen Ländern, sondern durch Entgeltregelungen, Festlegungen der Jagdleiter und durch die Planerfüllung auch zwischen verschiedenen Jagdbezirken ja sogar zwischen verschiedenen Jägern auf der selben Jagd. Kritiken in Bezug auf diesen Punkt sind deshalb unbegründet oder würden die bestehenden Jagdzeitenregelungen ebenso betreffen.

Bedauert wird je nach Umsetzung der teilweise oder vollständige Verlust der Blattszeit der Rehböcke als Erlegungszeit. Hier ist Konsequenz gefragt. Einerseits Ruhe in der Zeit der Jungtieraufzucht zu fordern, dann aber nur zum Zwecke der Erlegung von männlichen Tieren einer einzigen trophäenträgenden Art das gesamte Wild zu beunruhigen, ist nicht schlüssig. Mit dem in dieser Schrift empfohlenen Beginn der Haupterlegungszeit am 1. August wird ein Teil der Blattszeit als Erlegungszeit ausgewiesen, aber konsequenterweise auch das Erlegen aller anderen Schalenwildarten und Wildklassen mit eröffnet.

Aus dem Bereich der Nichtwaldjagden kommt mitunter Kritik, dass die Jagdruhezeiten im Wald zu rückläufigen Strecken insbesondere beim Schwarzwild und damit zu steigenden Schäden in der Landwirtschaft führen würden. Die bisherigen Untersuchungen in den Projekten zur Zielorientierten Jagd im Wald [17, 19] haben ergeben, dass durch die Jagdruhezeiten kein Rückgang bei den Strecken eingetreten ist. Zu beachten wäre außerdem, dass in den Monaten Juni und Juli die Strecken wegen der guten Deckung und Äsung im Wald ohnehin gering sind und sich das Wild bevorzugt im Feld aufhält. Im Februar und März sollte das Schwarzwild nicht unbedingt aus den Wäldern gedrängt werden, sondern sich in Ruhe den potenziell schädlichen Mäusen und Insekten im Waldboden widmen dürfen. Außerdem dient diese Jagdruhe ebenso dem Ruhebedürfnis des wiederkäuenden Schalenwildes.

Im Interesse einer zeitgemäßen Jagd und der Vermeidung von schädigenden Wildeinflüssen [24] sollten außerdem ggf. Befindlichkeiten zwischen benachbarten Jägern auch hinsichtlich gegenseitiger Information über Jagden und Einladung zur Hilfe überwunden werden.

Folgerung

Die vorgeschlagenen Jagd- und Erlegungszeiten sind ein Ergebnis aus der bisherigen Forschung zur „Zielorientierten Jagd in

Wäldern“. Sie gewährleisten die berechtigten gesellschaftlichen Anforderungen an die Jagd und geben den Waldbesitzern und Jägern große Freiheiten für eigene Entscheidungen. Niemand ist gezwungen, in den ausgewiesenen Zeiträumen zu jagen oder Wild zu erlegen. Jeder Jagdrechtsinhaber kann Einschränkungen und Ausgestaltungen hinsichtlich Wildart, Altersklasse, Trophäenausbildung usw. bei seiner Jagd vornehmen. Außerdem – zumeist sind wir als Jäger doch allein bei der Jagd. Wir entscheiden letztendlich, ob wir von den uns gewährten gesetzlichen oder individuellen Freigaben Gebrauch machen oder nicht. Wo also liegt bei der Gewährung größerer jagdlicher Freiheiten und Selbstbestimmung das Problem?

Literaturhinweise:

- [1] ANONYM (2009): Diskussionsbeitrag auf der Berichtsveranstaltung zum „Hatzfeldt-Projekt“ am 2.11.2009 in Tornow. [2] ANONYM (2010): Diskussionsbeitrag auf der Versammlung der Hegegemeinschaft Hohenbucko-Rochower Heide am 13.3.2010 in Gehren. [3] ANONYM (2012): Diskussionsbeitrag auf dem Forum „Wald, Wild und Menschen in Thüringen“ am 24.3.2012 in Erfurt. [4] CIC (2012): Jagdzeiten in Europa. <http://www.cic-wildlife.org/index.php?id=467>, Zugriff am 6.6.2012, 08:45. [5] COSACK, M. (2012): Sechser oder Knopfer? Unsere Jagd, Heft 5, S. 12-13. [6] DAVID, A. (2006): Auf geht's, raus geht's! Wild und Hund, Heft 8, S. 17-21. [7] DJV (2012): DJV-Handbuch Jagd. Bonn, 767 S. [8] ELLENBERG, H. (1978): Zur Populationsökologie des Rehes (*Capreolus capreolus* L., Cervidae) in Mitteleuropa. SPIXIANA Zeitschrift für Zoologie, 2, München, 211 S. [9] GORETZKI, J. (2010): Großartiger Beitrag. Unsere Jagd, Heft 6, S. 8-9. [10] HESPELER, B. (2009): Die Jagd zwischen Wollen und Können. Ökojagd, 13. Jg, Heft 4, S. 21-24. [11] HEURICH, M. (2010): Neues vom Reh. LWF aktuell, Nr. 79, S. 16-19. [12] HOFMANN, R. R. (2010): Jagdstrategie. Thüringer Jäger, Heft 6, S. 11-12. [13] LEBERSORGER, P. (2012): Jagdzeiten im europäischen Vergleich. 18. Österreichische Jägertagung, S. 7-8. [14] MERK, A. (2012): Sicht der Försterin: Können sind gefragt. Unsere Jagd, Heft 5, S. 29-30. [15] MÖHRING, A.; MÜLLER, T.; MÜLLER, M. (2012): Ergebnisse der Synchronisation der Erlegungszeiten beim Rehwild im Herbst und Winter. AFZ-DerWald, Nr. 14, S. 38-41. [16] MÜLLER, M. (2012): Zielorientierte Jagd im Wald, Rahmenbedingungen – Synchronisationen bei Erlegungszeiten, Jagdregimen und Jagdpolitik. Wald-Wild-Forum Göttingen, 8. 2.2012. [17] MÜLLER, T.; ILLERICH, M.; MÜLLER, M.; STRAUBINGER, F. (2010): Zielorientierte Bejagung von Schalenwild – Das „Hatzfeldt-Projekt“. Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Jg./Nr.(?) 45, S. 117-132. [18] MÜLLER, M.; MÜLLER, T.; MÖHRING, A. (2012): Waldbesitzerinteressen – Wildeinflüsse – Zielorientierte Jagd. AFZ-DerWald, 67. Jg., Nr. 9, S. 22-25. [19] MÜLLER, T.; MÜLLER, M. (2012): Zielorientierte Schalenwildbejagung unter besonderer Berücksichtigung des Rehwildes. AFZ-DerWald, 67. Jg., Nr. 9, S. 26-29. [20] OSLAGE, H. J.; STROTHMANN, A. (1988): Zum Energie- und Proteinbedarf von Rehwild. Z. Jagdwiss., 34, S. 164-181. [21] PFANNENSTIEL, H.-D. (2010): Schluss mit dem föderalen Unfug. Unsere Jagd, Heft 10, S. 12-19. [22] PFANNENSTIEL, H.-D. (2011a): Abgesang der Rehwildhege. Unsere Jagd, Heft 5, S. 10-15. [23] PFANNENSTIEL, H.-D. (2011b): Not kennt (k)ein Gebot. Unsere Jagd, Heft 12, S. 12-17. [24] PRIEN, S.; MÜLLER, M. (2010): Wildschäden im Wald. Neumann-Neudamm, Melsungen, 365 S. [25] REDAKTION (2012): Anmerkung der Redaktion von „Unsere Jagd“ auf die Leserzuschrift „(K)ein Aprilscherz“. Unsere Jagd, Heft 5, S. 9. [26] SCHNEIDER, R. (2010): Billig-Forst ohne Wild? Unsere Jagd, Heft 4, S. 16-17. [27] SOMMER, H. (2012): Freibrief für Schießer. Unsere Jagd, Heft 5, S. 9. [28] STUBBE, C. (2007): Starke Gehörne kein Geheimnis. Unsere Jagd, Heft 2, S. 8-10. [29] WILDBEWIRTSCHAFTUNGSRICHTLINIE BB UND M-V (2001): Gemeinsame Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. [30] WILDKOMM, H. D. (2012): Frösche und Tragende zuerst. Unsere Jagd, Heft 4, S. 34-36. [31] WÖLFEL, H. (2005): Biologie des Rehwildes und Konsequenzen für die jagdliche Praxis. Oder: Das Reh ist kein Ungeziefer und der Jäger kein Schädlingsbekämpfer. 11. Österreichische Jägertagung, 15.-16.2.2005, S. 5-7. [32] WÖLFEL, H. (2012): Das Reh ist kein Ungeziefer – der Jäger kein Schädlingsbekämpfer. Rehwildbewirtschaftung – eine gemeinsame Aufgabe. 2. Thüringer Rehwildsymposium des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz und des Landesjagdverbandes Thüringen e. V. am 14.4.2012 in Piffelbach.